

Samsung Electronics GmbH (“SEG”)

HME Division

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf diese nicht ausdrücklich verwiesen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit der Entgegennahme der Liefergegenstände oder Leistungen als anerkannt. Wir widersprechen ausdrücklich der Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners. Dies gilt auch, wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthält oder auf solche verweist.
- (2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- (1) Angaben in Verkaufsprospekten, Katalogen, Anzeigen, auf unserer Webseite oder in Preislisten sind unverbindlich. Beschaffenheitsangaben, Produktbeschreibungen und –darstellungen, Bilder und Zeichnungen sowie Maßangaben gelten nur annähernd, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich etwas Anderes vorsehen.
- (3) Verträge kommen mit Erteilung der Auftragsbestätigung durch uns und dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Inhalt zu Stande. Auftragsbestätigungen sowie sämtliche, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Textform ausreicht.
- (4) Sollte unsere Auftragsbestätigung von der Bestellung des Vertragspartners im Sinne von § 150 Abs. 2 BGB abweichen, kommt der Vertrag dennoch mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zu Stande, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung widerspricht, die Abweichungen in der Auftragsbestätigung dem Vertragspartner zumutbar sind und wir aufgrund der weiteren Umstände nicht davon ausgehen mussten, dass der Vertragspartner ein Angebot mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung ablehnt.

3. Preise

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind wir nicht an Preise in unseren allgemeinen Angebotsunterlagen und Preislisten gebunden. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind maßgebend, sie gelten jeweils zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern eine solche anfällt.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise „frei Haus“ (DDP „delivered duty paid“, Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung einschließlich üblicher Verpackung.

4. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Beginn der Lieferfrist setzt die Klärung aller Fragen und die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Die von uns angegebene Lieferzeit ist stets unverbindlich, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
- (2) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unversehbarer Umstände außerhalb unserer Einflussnahme wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Pandemien, Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, fehlende Transportmöglichkeiten, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, behördliche Anordnungen oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Lieferanten insbesondere aus oben stehenden Gründen, haben wir nicht zu vertreten. Eine vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als einen Monat, so sind wir und der Vertragspartner nach Ablauf einer zusätzlichen angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten.
- (3) Im Falle unseres Verzuges ist der Vertragspartner nach erfolglosem Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (5) Wir sind zu Teilieferungen berechtigt, sofern diesen nicht ein erkennbares Interesse des Vertragspartners entgegensteht.
- (6) Wir sind berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den Liefergegenständen auszuüben, wenn sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet.

5. Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Wir liefern die Liefergegenstände auf unsere Kosten an den Vertragspartner. Die Auslieferung erfolgt nach unserem billigen Ermessen ohne Haftung für die Wahl des Transportmittels, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übergabe an den Vertragspartner über. Ist die Übergabe aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, so geht die Gefahr nach Mitteilung der Übergabebereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche (Gewährleistungsansprüche) des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser gem. § 377 HGB unverzüglich nach Erhalt der Liefergegenstände untersucht und etwaige entdeckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung bzw. versteckte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach deren Entdeckung unter spezifizierter Angabe des Mangels schriftlich uns gegenüber rügt.
- (2) Alle unsere Spezifikationen, einschließlich solcher in Prospekten, Unterlagen und anderen Dokumenten, sind nur Leistungsbeschreibungen und gelten nur annähernd. Sie sind keine Garantien oder Eigenschaftszusicherungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Bei der Bestimmung der Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände sind die in § 434 Abs. 3 BGB festgelegten objektiven Anforderungen nicht maßgeblich.
- (3) Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel vorliegt, kann der Vertragspartner weitere Rechte (Rücktritt vom Vertrag oder Minderung) nur geltend machen, wenn er uns zunächst Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Liefergegenstände) innerhalb einer angemessenen Nachfrist ermöglicht. Wir sind berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) zu bestimmen. Die Rechte des Vertragspartners aus einer von uns gegebenenfalls abgegebenen Garantie bleiben hiervon jedoch unberührt.
- (4) Bei den Liefergegenständen handelt es sich um Medizinprodukte, die nur zu dem Zweck eingesetzt werden dürfen, welcher in den Unterlagen und Dokumenten, welche vor oder im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liefergegenstände dem Vertragspartner überlassen wurden, festgelegt ist. Die Liefergegenstände dürfen nur durch geschultes Personal eingesetzt werden. Der Einsatz zu anderen als humanmedizinischen Zwecken ist unzulässig. Für Mängel, die durch einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände, durch nicht durch uns zu vertretende Fehlbildungen oder durch die Verwendung von nicht durch uns für die jeweiligen Liefergegenstände zugelassenen Zubehörs oder durch unsachgemäße Eingriffe und Reparaturen Dritter verursacht wurden, haben wir nicht einzustehen.
- (5) Die Liefergegenstände bedürfen einer regelmäßigen Wartung durch geschultes Wartungspersonal entsprechend den Vorgaben der Unterlagen und Dokumente, welche vor oder im Zusammenhang mit dem Erwerb der Liefergegenstände dem Vertragspartner überlassen wurden. Für Mängel, welche auf einer unterlassenen fachmännischen Wartung beruhen, haben wir nicht einzustehen.
- (6) Im Falle der unberechtigten Geltendmachung von Mängelansprüchen durch den Vertragspartner sind wir berechtigt, den Vertragspartner mit den uns entstandenen angemessenen Kosten der Mangelfeststellung oder Mängelbeseitigung zu belasten.
- (7) Soweit infolge der Verbringung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner an einen anderen Ort als den Erfüllungsort uns im Rahmen der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung), zusätzliche Kosten, insbesondere Transport-, Reise-, Arbeits- und Materialkosten, entstehen, sind diese durch den Vertragspartner zu erstatten.
- (8) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung. Entsprechendes gilt für uns bindende Garantien, soweit nicht in der Garantie etwas anderes bestimmt ist. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt für Mangel- und Mangelfolgeschäden aufgrund eines Mangels entsprechend. Etwaige zwingende gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- (9) In Fällen der Mängelbeseitigung aus Kulanz, ohne Bestehen einer Rechtspflicht hierzu, beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen. Sofern ein Nacherfüllungsanspruch besteht und die Verjährungsfrist ab Durchführung der Nacherfüllung neu zu laufen beginnt, beschränkt sich der Neubeginn der Verjährung auf diejenigen abgrenzbaren Teile der Liefergegenstände, die Gegenstand des Nacherfüllungsverlangens sind. Im Übrigen läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist fort.
- (10) Sollte eine Nacherfüllung trotz zweimaliger Versuche fehlschlagen, sollte diese unmöglich oder unzumutbar für den Vertragspartner sein, oder sollten wir die Nacherfüllung verweigern, so kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder Minderung des Preises verlangen. Für Schadensersatzansprüche und Aufwandsersatzansprüche gilt Ziff. 9.

7. Medizinproduktspezifische Regelungen

- (1) Der Vertragspartner hat in Bezug auf den Liefergegenstand alle ihn treffenden gesetzlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere aber nicht abschließend die sich aus der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte („MDR“) ergebenden Pflichten. Die hierbei geltenden Anforderungen sind mit der gebührenden Sorgfalt zu berücksichtigen. Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er insbesondere verpflichtet, vor Aufnahme seiner Vertriebsstätigkeit sämtlichen Registrierungs- und Anzeigepflichten nachzukommen, vor allem den entsprechenden Pflichten der MDR.
 - (2) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er ferner verpflichtet zu überprüfen, ob das Vertragsprodukt die CE-Kennzeichnung trägt und eine EU-Konformitätserklärung für den Liefergegenstand ausgestellt wurde.
 - dem Liefergegenstand die vom Hersteller bereitgestellte Gebrauchsanweisung bzw. Betriebsanweisung beiliegt,
 - bei importierten Liefergegenständen unser Name, unser eingetragener Handelsname oder unsere eingetragene Handelsmarke sowie unsere eingetragene Niederlassung und Anschrift auf dem Liefergegenstand, dessen Verpackung oder auf einem dem Liefergegenstand beiliegenden Dokument angegeben ist und
 - vom Hersteller eine Unique Device Identification (UDI) vergeben wurde.
- Ist der Vertragspartner, der den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass der Liefergegenstand nicht den vorstehenden Anforderungen und/oder sonstigen Anforderungen der MDR entspricht, darf er den betreffenden Liefergegenstand nicht bereitstellen, bevor die Konformität des Liefergegenstandes hergestellt ist; in diesem Fall informiert er unverzüglich den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur unter Nutzung nachstehende Kontaktdaten:

- Hersteller Samsung Medison Co., Ltd.: vigilance@samsung.com (sofern Hersteller des Liefergegenstandes Samsung Medison Co., Ltd. ist)
- Hersteller Samsung Electronics Co., Ltd.: hmebi.sec@samsung.com (sofern Hersteller des Liefergegenstandes Samsung Electronics Co., Ltd. ist)
- Bevollmächtigter: eu.vigilance@samsung.com (gilt für beide Hersteller)
- SEG als Importeur: hme.import@samsung.de

- (3) Ist der Vertragspartner der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass von dem Liefergegenstand eine schwerwiegende Gefahr ausgeht oder es sich um ein gefälschtes Produkt im Sinne von Art. 2 MDR handelt, informiert er ebenfalls den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur unter Nutzung der unter Absatz 2 genannten Kontaktdaten und außerdem die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem er niedergelassen ist.
 - (4) Während sich der Liefergegenstand in der Verantwortung des Vertragspartners befindet, sorgt der Vertragspartner dafür, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Liefergegenstandes mit den in Anhang I der MDR aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen nicht beeinträchtigen und den jeweiligen Vorgaben des Herstellers entsprechen.
 - (5) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er verpflichtet, den Markt und den Liefergegenstand zu beobachten und uns über alle nichtkonformen Liefergegenstände und mangelnde Sicherheit oder Effektivität des Liefergegenstandes unverzüglich schriftlich zu informieren. Ist der Vertragspartner der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein von ihm bereitgestellter Liefergegenstand nicht den Anforderungen des zwischen dem Vertragspartner und uns bestehenden Vertrages und/oder der MDR entspricht und/oder von dem Liefergegenstand eine schwerwiegende Gefahr ausgeht, informiert er unverzüglich den Hersteller, den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur unter Nutzung der unter Absatz 2 genannten Kontaktdaten und außerdem die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er den Liefergegenstand bereitgestellt hat. Der Vertragspartner arbeitet mit dem Hersteller, dem Bevollmächtigten des Herstellers und uns sowie mit den zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Liefergegenstandes herzustellen, ihn vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Der Vertragspartner ist in diesen Fällen verpflichtet, sämtliche Kommunikation mit Dritten mit uns abzustimmen und uns auf Anforderung die Federführung in der Kommunikation mit den Behörden zu überlassen, sofern dies dem Vertragspartner den Umständen des Einzelfalles nach möglich ist. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, uns über das Ersuchen der zuständigen Behörde zu unterrichten und alle Informationen und Unterlagen, die ihm vorliegen und die für den Nachweis der Konformität des Liefergegenstandes erforderlich sind, auszuhandeln. Wir werden in diesen Fällen die Kommunikation mit den Behörden übernehmen. Sollten die Behörden bei dem Vertragspartner eine Probe des Liefergegenstandes oder Zugang zu dem Liefergegenstand verlangen, teilt uns dies der Vertragspartner unverzüglich mit und wir werden uns insofern unmittelbar mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen.
 - (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm mitgeteilte Beschwerden und Berichte seitens Kunden, Angehöriger der Gesundheitsberufe, der Patienten oder Anwender über mutmaßliche Vorkommnisse im Sinne von Art. 2 MDR im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand unverzüglich an den Hersteller, an den Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur zu melden bzw. weiterzuleiten. Der Vertragspartner hat insofern ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem einschließlich Risikomanagementsystem einzurichten und zu unterhalten, in dem der Vertragspartner die vorstehenden Beschwerden und Berichte, nichtkonforme Liefergegenstände, Rückrufe und Rücknahmen registriert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Hersteller, dem Bevollmächtigten des Herstellers und uns als Importeur jederzeit Zugang zu den Informationen des Qualitätsmanagementsystems einschließlich Risikomanagementsystems zu geben und alle Informationen zur Verfügung zu stellen.
 - (7) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er verpflichtet, Vertriebsaufzeichnungen zu führen und diese mindestens für 10 Jahre, nachdem der letzte von der EU-Konformitätserklärung erfasste Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde, aufzubewahren. Die Vertriebsaufzeichnungen müssen detaillierte Informationen erhalten, die zur Rückverfolgbarkeit des Liefergegenstandes notwendig sind, insbesondere alle Käufer/Abnehmer, einschließlich Gesundheitsseinrichtungen, an die der Vertragspartner einen Liefergegenstand direkt abgegeben hat und von denen er ein Produkt direkt bezogen hat. Die Vertriebsaufzeichnungen müssen es ermöglichen, korrektive Maßnahmen sowie Rückrufe durchzuführen und im Qualitätsmanagementsystem des Vertragspartners abrufbar sein.
 - (8) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, ist er bei jeder Abgabe des Liefergegenstandes verpflichtet, die Modellbezeichnung und die Seriennummer des Liefergegenstandes sowie Menge und Lieferdatum dem vollständigen Namen und der Anschrift seines Käufers/Abnehmers und Lieferanten zuzuordnen und diese Daten mindestens für die Dauer der von uns oder dem Hersteller bestimmten Lebensdauer des Liefergegenstandes aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht der Daten beträgt jedoch mindestens 10 Jahre, nachdem der letzte von der EU-Konformitätserklärung erfasste Liefergegenstand in Verkehr gebracht wurde. Die von dem Vertragspartner gefertigten Aufzeichnungen müssen uns auf Verlangen jederzeit zur Verfügung gestellt werden, mindestens am Ende eines Quartals.
 - (9) Sofern der Vertragspartner den Liefergegenstand auf dem Markt bereitstellt, verpflichtet er sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch im weiteren Vertrieb der Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Sein Käufer/Abnehmer hat seinen weiteren Käufer/Abnehmer ebenfalls zu verpflichten, die lückenlose Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt für jeden weiteren Käufer/Abnehmer in der Kette.
 - (10) Sollte der Vertragspartner die ihm auferlegte Pflicht zur Führung der Vertriebsaufzeichnungen und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit des Liefergegenstandes nicht einhalten und deshalb uns, dem Bevollmächtigten des Herstellers oder dem Hersteller Nachteile entstehen, insbesondere im Falle eines Rückrufes, so hat der Vertragspartner sämtliche Mehrkosten zu tragen, die auf Grund der Nichteinhaltung seiner Pflichten entstehen. Sämtliche weitergehenden Ansprüche von uns wegen dieser Pflichtverletzung bleiben unberührt.
 - (11) Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Liefergegenstand nur entsprechend seiner Zweckbestimmung zu nutzen und zu verwenden. Wir werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Funktionsprüfung des Liefergegenstandes sowie eine Einweisung des Vertragspartners gemäß den §§ 4 Abs. 1 10 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 MPBetrVO durchführen. Der Vertragspartner bestätigt die erfolgte Funktionsprüfung und/oder Einweisung in unseren dafür vorgesehenen Dokumenten durch seine Unterschrift.
- #### 8. Rechte und Ansprüche Dritter, Überlassungs- und Verwendungsbeschränkungen
- (1) Wir gewährleisten, dass durch die Überlassenen Liefergegenstände bei vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wir werden den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter im Rahmen der zuvor genannten Gewährleistung freistellen. Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass der Vertragspartner uns von solchen behaupteten Schutzrechtsverletzungen unverzüglich in Kenntnis setzt und die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen überlässt.
 - (2) Rechte in diesem Sinne sind nur solche, die dem Dritten im Land des Lieferortes zustehen.
 - (3) Wir sind berechtigt, aufgrund Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen der Liefergegenstände auf eigene Kosten auch bei abgenommenen und bezahlten Lieferungen durchzuführen.
 - (4) Die Liefergegenstände sind als Medizinprodukte ausschließlich zur Nutzung durch medizinisches Fachpersonal in medizinischen Einrichtungen bestimmt. Sie dürfen daher nicht anderen Dritten, insbesondere nicht Verbrauchern, zur Nutzung überlassen oder an andere Dritte veräußert werden. Sollte der Vertragspartner die Liefergegenstände weiterverbreiten oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung stellen, sind die jeweils geltenden EU-Rechtsakte sowie einschlägigen nationalen Bestimmungen über den Vertrieb und die Nutzung von Medizinprodukten vom Vertragspartner einzuhalten. Die Wartung der Liefergegenstände muss durch fachmännisches Personal erfolgen. Der Vertragspartner hat im Übrigen im Falle einer Überlassung oder eines Verkaufs sicherzustellen, dass dem Dritten alle Unterlagen und Dokumente übergeben werden, welche dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Erwerb der jeweiligen Liefergegenstände überlassen wurden. Gleiches gilt für etwaige Hinweise, die wir dem Vertragspartner noch nach Erwerb der Liefergegenstände in Bezug auf die Nutzung und die Wartung der Liefergegenstände geben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter (einschließlich etwaiger anfallender Rechtsverteidigungskosten in angemessener Höhe) freizustellen, die auf einer Verletzung dieser Pflichten beruhen.
 - (5) Unsere Pflichten unter dieser Ziff. 8 enden mit Ablauf der in Ziff. 6 Abs. (8) dieser Bedingung vereinbarten Verjährungsfrist.
 - (6) Unbeschadet Ziff. 8 Abs. (1) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Vertragspartner uns im Übrigen von Ansprüchen Dritter, welche auf einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände, die der Vertragspartner zu vertreten hat, beruhen, freistellen.
- #### 9. Schadensersatz
- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln sind ausgeschlossen, wenn wir die Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht ausführen können. Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln und aufgrund Mangel- oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.
 - (2) Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners – gleich auf welchem Rechtsgrund diese beruhen – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus und im

Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Für alle Schadensersatzansprüche gilt die Verjährung von 12 Monaten gemäß Ziff. 6 Abs. (8) entsprechend.

(3) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Falle unserer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung durch uns der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Darüber hinaus ist unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Stellt der Verzug der Lieferung eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von Ziff. 9 Abs. (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar, weil es sich um ein kaufmännisches Fixgeschäft handelt oder der Vertragspartner die Rechtzeitigkeit der Leistung als vertragswesentlich mitgeteilt hat und ein mangelndes Interesse an der Erfüllung des Vertrages aufgrund des Verzuges geltend machen kann (relatives Fixgeschäft), ist unsere Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit abweichend von Ziff. 9 Abs. (3) auf einen Betrag in Höhe von maximal 5% des Netto-Rechnungswertes der nicht rechtzeitig gelieferten Liefergegenstände beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für Ansprüche aus einer übernommenen Garantie.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher vom Vertragspartner geschuldeter Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Liefergegenstände zurückzunehmen. Nach Rücknahme der Liefergegenstände sind wir berechtigt, diese zu verwerten; der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners angerechnet, abzüglich angemessener Verwertungskosten. Die Vorschriften der jeweils geltenden nationalen Insolvenzbestimmungen bleiben, soweit diese anwendbar sind, unberührt.

(2) Während des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner verpflichtet, die Liefergegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Liefergegenstände auf eigene Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Schädigungen durch Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an den Liefergegenständen erforderlich sind, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gemäß § 771 ZPO (Drittweiderrücklage).

(4) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt in Höhe des noch offenen Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung alle Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der gelieferte Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Der Vertragspartner ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir sind jedoch befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, alle dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner/den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Einziehung der Forderung durch uns ist jedoch nicht möglich, sofern dem die jeweils geltenden Insolvenzbestimmungen entgegenstehen.

(5) Auf Anforderung des Vertragspartners werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt allein uns.

(6) Im Falle grenzüberschreitender Lieferungen gilt abweichend zu den Absätzen (1) bis (5) dieser Ziffer 10 folgendes:

Würden die Liefergegenstände vor Zahlung aller vom Vertragspartner aus dem Vertrag geschuldeten Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum, soweit dies nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Liefergegenstände befinden, zulässig ist. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Sicherungsrechte an den Liefergegenständen ähnlich dem des deutschen Eigentumsvorbehalts vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unserer Eigentumsrechte oder des an dessen Stelle tretenden Rechtes an den Liefergegenständen treffen werden.

11. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen ohne Kosten für uns sofort fällig. Der Vertragspartner gerät mit unserer Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne zusätzliche Mahnung in Verzug.

(2) Die Zahlung gilt zu dem Termin als erfolgt, an dem wir über den Betrag verfügen können. Soweit Skonto vereinbart ist, darf ein Abzug erst dann erfolgen, wenn keine früheren Rechnungen mehr fällig sind. Auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners können wir bestimmen, gegen welche Forderungen wir aufrechnen können. Im Falle des Fehlens anderweitiger Bestimmungen werden eingehende Zahlungen zunächst gegen entstandene Kosten, dann gegen Zinsen und schließlich gegen die Hauptforderung verrechnet.

(3) Wir behalten uns vor, Zahlung per Scheck oder Wechsel abzulehnen. Scheck oder Wechsel werden ausschließlich erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort zur Zahlung fällig.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

(5) Verletzt der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen, insbesondere im Falle der Nichteinlösung von Schecks und Wechseln oder durch Zahlungsverzug sind wir berechtigt, sofortige Zahlungen vom Vertragspartner zu verlangen, selbst wenn wir Zahlungen per Scheck oder Wechsel akzeptiert haben. In einem solchen Fall sind wir ferner berechtigt, Zug-um-Zug-Zahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(6) Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur im Hinblick auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigt.

12. Datenschutz

Soweit personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen verarbeitet werden, verwendet Samsung die personenbezogenen Daten ausschließlich auf Grundlage der Auftragsverarbeitungsbedingungen ([Anlage](#)).

13. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, anwendbaren Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung ist das zuständige Gericht an unserem Sitz (Amtsgericht Königsstein bzw. Landgericht Frankfurt am Main), sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes (CISG).

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine sonstige Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertragspartner und wir sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine wirksame Bestimmung an Stelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich im Rahmen des rechtlich Zulässigen möglichst nahe kommt. Soweit dies nicht möglich ist, gelten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzlichen Bestimmungen.

